

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 3 vom 11. Juli 2013



Ordnung über die Hochschulzugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

(Hochschulzugangsprüfungsordnung)

Der Senat der TU Bergakademie Freiberg hat am 28. Mai 2013 im Benehmen mit dem Rektorat gemäß §§ 17 Abs. 6, 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568), nachstehende

Ordnung über die Hochschulzugangsprüfung
zum Erwerb der Studienberechtigung
an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg
(Hochschulzugangsprüfungsordnung)

erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Hochschulzugangsprüfung**
- § 2 Prüfungskommission und Prüfer**
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 4 Zulassungsverfahren**
- § 5 Inhalt und Verlauf der Hochschulzugangsprüfung**
- § 6 Schriftliche Prüfungen**
- § 7 Mündliche Prüfung**
- § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen**
- § 9 Versäumnis, Rücktritt**
- § 10 Täuschung, Ordnungsverstöße**
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 12 Prüfungsergebnis, Zeugnis, Mitteilung**
- § 13 Wiederholung der Hochschulzugangsprüfung**
- § 14 Ungültigkeit der Hochschulzugangsprüfung**
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 16 Bezeichnungen**
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 1

Zweck der Hochschulzugangsprüfung

- (1) Mit bestandener Hochschulzugangsprüfung erlangen Studienbewerber ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die fachgebundene Zugangsberechtigung zum Studium an der TU Bergakademie Freiberg.
- (2) Die Zugangsberechtigung gilt für das Prüfungsfach, in dem die in § 5 Ziff. 5 geforderte Prüfung erfolgreich abgelegt worden ist, und die nach § 5 Ziff. 5 a) bis d) diesem Prüfungsfach zugeordneten Studiengänge.
- (3) Mit bestandener Hochschulzugangsprüfung wird nicht die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen erworben. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen.
- (4) Für einen Studiengang erforderliche Eignungsfeststellungen bleiben vom Bestehen der Hochschulzugangsprüfung unberührt. Sie können durch geeignete organisatorische Maßnahmen mit den Hochschulzugangsprüfungen nach dieser Ordnung abgestimmt werden.

§ 2

Prüfungskommission und Prüfer

- (1) Für die Abnahme der Hochschulzugangsprüfung wird vom Rektor eine Prüfungskommission bestellt. Der Prüfungskommission gehören an:
 1. ein in der Lehre tätiges, hauptamtlich oder hauptberuflich beschäftigtes Mitglied der TU Bergakademie Freiberg, als Vorsitzender und
 2. die Prüfer der Teilprüfungen.
- (2) Der Vorsitzende koordiniert unter Mitwirkung des Studentenbüros die Prüfungen und informiert die Bewerber rechtzeitig über die vorgesehenen Prüfungstermine.
- (3) Der Vorsitzende und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Es wird je ein Prüfer zur Abnahme der Teilprüfungen bestellt. Als Prüfer wird ein in der Lehre tätiges, hauptamtlich oder hauptberuflich beschäftigtes Mitglied der TU Bergakademie Freiberg, das in dem zu prüfenden Fachgebiet lehrt, bestellt. Es können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der schulischen Ausbildung außerhalb der TU Bergakademie Freiberg erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (5) Die Prüfer sind für die Festlegung der jeweiligen Prüfungsaufgaben zuständig. Orientierungsgrundlage für die Prüfungsinhalte sind die Anforderungen der Gymnasialstufe.

§ 3 **Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Prüfung sind Bewerber zuzulassen, die bis zum 15. Juli des Jahres folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. eine abgeschlossene mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung,
2. eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf und
3. ein Beratungsgespräch an der Fakultät des gewünschten Studiengangs.

§ 4 **Zulassungsverfahren**

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber im Studentenbüro der TU Bergakademie Freiberg schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung des Bewerbers darüber, welchen Studiengang er an der TU Bergakademie Freiberg belegen und in welchem Fach er die Prüfung gemäß § 5 absolvieren möchte, wenn Wahlmöglichkeiten gegeben sind.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
- (5)
3. der Bewerber bereits versucht hat, eine Studienberechtigung in dem gewählten Studiengang an der TU Bergakademie Freiberg zu erwerben und dabei die Zugangsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 **Inhalt und Verlauf der Hochschulzugangsprüfung**

Die Prüfung besteht aus folgenden fünf Teilprüfungen, die innerhalb von fünf Wochen abzulegen sind:

1. Studiengangbezogenes Allgemeinwissen

Mündliche Prüfung mit einer Dauer von bis zu 30 Minuten; Inhalt der mündlichen Prüfung kann insbesondere die Frage nach Kenntnissen über die Studieninhalte des gewünschten Studienganges, dem Ablauf des Studiums und zum beruflichen Einsatz nach Absolvierung des Studiums sein. Zulässig ist auch ein Kurzvortrag des Kandidaten zu einem Thema mit Bezug zum gewählten Studiengang oder aus dem bisherigen Berufsfeld (bewertet werden die Fähigkeit des Kandidaten auf gestellte Fragen zu reagieren und der Ausdruck).

2. Deutsche Sprache

Schriftliche Arbeit (Aufsatz) mit einer Dauer von vier Stunden zu einem vom Kandidaten zu wählenden Thema aus einer Liste vorgegebener Themen auf kulturellem, politischem, gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet (bewertet werden Inhalt, Ausdruck, Rechtschreibung und Grammatik.),

3. Fremdsprache Englisch

Schriftliche Arbeit mit einer Dauer von vier Stunden,

4. Mathematik

Schriftliche Arbeit mit einer Dauer von vier Stunden,

5. Schriftliche Arbeit

mit einer Dauer von vier Stunden in einem der folgenden Prüfungsfächer:

a) **Physik** bei Wahl der Studiengänge

- Angewandte Informatik
- Angewandte Mathematik
- Angewandte Naturwissenschaft
- Network-Computing
- Geoinformatik und Geophysik
- Markscheidewesen und Angewandte Geodäsie
- Verfahrenstechnik
- Umwelt-Engineering
- Geotechnik und Bergbau
- Maschinenbau

b) **Chemie** bei Wahl des Studienganges

- Chemie

c) **Chemie** oder **Physik** bei Wahl der Studiengänge

- Keramik-, Glas- und Baustofftechnik
- Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie
- Energietechnik
- Geoökologie
- Gießereitechnik
- Fahrzeugbau: Werkstoffe und Komponenten

- Elektronik- und Sensormaterialien
- Geologie/Mineralogie

d) Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft bei Wahl der Studiengänge

- Betriebswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft
- Business & Law
- Wirtschaftsingenieurwesen
- Wirtschaftsmathematik
- Industriearchäologie

§ 6

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit durchgeführt. Der Kandidat soll nachweisen, dass er der Gymnasialstufe äquivalente Grundkenntnisse im betreffenden Fach besitzt.
- (2) Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 7

Mündliche Prüfung

Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat über das für ein Studium an der TU Bergakademie Freiberg im gewählten Studiengang notwendige Allgemeinwissen verfügt. Sie wird vor dem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgelegt, der vom Prüfer bestimmt wird. Die wesentlichen Fragen und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Die Note ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Auf Antrag des Kandidaten können von ihm ausgewählte Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn entsprechende Abschlüsse, beispielsweise von der Volkshochschule oder von anderen staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen vorgelegt werden können. Über die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Konsultation des für die Teilprüfung verantwortlichen Prüfers. Die Anerkennung wird auf dem Zeugnis vermerkt.
- (2) Die Anerkennung/Nichtanerkennung von Abschlüssen muss bis zum ersten Prüfungstermin erfolgt sein.

§ 9 **Versäumnis, Rücktritt**

- (1) Versäumt der Kandidat ohne triftige Gründe einen Prüfungstermin oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, so gilt die betreffende Teilprüfung als "nicht bestanden" (0 Punkte).
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe vom Vorsitzenden der Prüfungskommission anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt (Nachprüfung). Die bereits vorliegenden Ergebnisse von Teilprüfungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10 **Täuschung, Ordnungsverstöße**

- (1) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Teilprüfung mit "nicht bestanden" (0 Punkte) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (0 Punkte) bewertet. In schwerwiegenden Fällen wird der Kandidat durch die Prüfungskommission von der Erbringung weiterer Prüfungen ausgeschlossen.
- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung bekannt zu geben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 **Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die einzelnen Leistungen werden mit einer der folgenden Punktzahlen bewertet:

15 bis 13 Punkte = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

12 bis 10 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

9 bis 7 Punkte = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechend Leistung;

6 bis 4 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

3 bis 0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung.

- (2) Jede schriftliche Prüfung wird vom Prüfer bewertet. Auf Grund der Bewertung stellt der Prüfer die endgültige Punktzahl rechnerisch fest.
- (3) Die Punktbewertung für die mündliche Prüfung wird vom Prüfer unter Hinzuziehung des Beisitzers festgelegt.
- (4) Ergibt sich bei der Ermittlung einer Punktzahl eine Dezimale unter fünf, so ist die nächst niedrigere Punktzahl, ergibt sich die Dezimale fünf oder höher, so ist die nächst höhere Punktzahl festzusetzen.
- (5) Der Kandidat wird auf seinen Wunsch vor Abschluss der Hochschulzugangsprüfung über das Ergebnis jeder schriftlichen Teilprüfung mündlich unterrichtet.

§ 12

Prüfungsergebnis, Zeugnis, Mitteilung

- (1) Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 25 Punkte erzielt sind, es sei denn, in einer Teilprüfung wurden weniger als 4 Punkte erreicht. Wird eine Teilprüfung entsprechend § 8 angerechnet, so verringert sich die insgesamt zu erreichende Punktzahl um fünf Punkte je angerechnete Teilprüfung.
- (2) Der Kandidat erhält über die bestandene Hochschulzugangsprüfung ein Zeugnis, das die in jeder Teilprüfung erzielte Punktzahl enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission und wird mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen
- (3) Ist die Hochschulzugangsprüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Teilleistungen der Zugangsprüfung wiederholt werden können. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Wiederholung der Hochschulzugangsprüfung

- (1) Ist die Hochschulzugangsprüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen werden bei einer Wiederholung der Hochschulzugangsprüfung angerechnet. Wobei Teilleistungen mit 4 Punkten dann zu wiederholen sind, wenn insgesamt die Punktzahl nach § 12 Abs. 1 nicht erreicht wurde.
- (2) Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

- (3) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.
- (4) Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gilt die Hochschulzugangsprüfung für den gewählten Studiengang als endgültig nicht bestanden.

§ 14 **Ungültigkeit der Hochschulzugangsprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Teilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die Note der Teilprüfung nachträglich entsprechend zu berichtigen und damit die Hochschulzugangsprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären.
- (2) Hat der Bewerber die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Hochschulzugangsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Der Bewerber ist vor einer Entscheidung von der Prüfungskommission anzuhören.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Studentenbüro einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungen und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 16 **Bezeichnungen**

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 17 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg vom 13.07.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 8 vom 16.07.2009) außer Kraft.

Freiberg, 1. Juli 2013

gez. Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer
Rektor

Herausgeber: Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Justizariat

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg